



graubündenVIVA Vereinsstatuten

Verein graubündenVIVA mit Sitz in Flims, Kanton Graubünden

1 Name und Sitz

Unter dem Namen graubündenVIVA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flims, im Kanton Graubünden.

2 Zweck

«graubündenVIVA. Genuss aus den Bergen.» ist ein schweizweit einzigartiges, mehrjähriges Programm zur Stärkung des Standorts Graubünden über das Thema Ernährung und Kulinarik. Dabei sollen auch neue Produkte unter dem Brand «graubündenVIVA» geschaffen und verkauft werden. Der Verein steht ein für die Entwicklung und Umsetzung einer Initiative auf der Grundlage einer genuss- und erlebnisorientierten Gesamtschau und eines Veranstaltungsprogramms in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung, Produktion und Distribution, Veredlung und Vermarktung an verschiedenen Standorten im Kanton Graubünden sowie in der Schweiz. Bei graubündenVIVA geht es aber auch um Lebensräume und Regionalentwicklung, Kultur- und Naturlandschaften, Ökologie, Ressourcen, Innovation und Nachhaltigkeit.

4 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können Privatpersonen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und Zuwendungen Dritter.

Übersicht
inhaltliche
Anpassungen

neu Sitz in Chur

Zweck an neuer
Ausrichtung resp.
neuem Auftrag des
Kantons angepasst.

Austritt per Ende
Jahr möglich und
ohne Vorgabe einer
bestimmten Frist für
Einreichung. Kein
eingeschriebener
Brief nötig.

Beitrag wird nach
wie vor durch
Versammlung
festgelegt. Neu
unter Artikel 8



Statuten Verein graubündenVIVA

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz Unter dem Namen graubündenVIVA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur, im Kanton Graubünden.

Art. 2

Zweck graubündenVIVA ist das Kooperationsprogramm für Genuss, Kulinarik und Regionalität. Das mehrjährige Programm setzt sich zur Stärkung des Standorts Graubünden über das Thema Ernährung und Kulinarik ein. Um diese Ziele zu erreichen, setzt graubündenVIVA verschiedene Kommunikationsmassnahmen um und engagiert sich für neue und innovative Projekte und Produkte, welche dem Netzwerk sowie dem Bündner Ernährungs- und Wirtschaftssystem nützen. Hierzu zählt ebenso die Förderung und Befähigung der Akteure aus Landwirtschaft, Tourismus und Gastronomie.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Positionierung Graubündens als Hochburg der alpinen Genussskultur
- Stärkung des Wirtschaftsstandorts und Ernährungssystems
- Nachhaltige Wertschöpfung
- Förderung und Befähigung der Akteure

II. Mitgliedschaft, Mittel

Art. 3

Mitgliedschaft Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Beendigung

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 4

Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über:

- Mitgliederbeiträge von folgenden Kategorien:
 - Einzelmitglied
 - Öffentlich-rechtlich, Verband, Verein, NPC, juristische Personen bis 999 Mitarbeitende
 - Juristische Personen über 1000 Mitarbeitende
- Beiträge öffentliche Hand
- Zweckgebundene Beiträge

graubündenVIVA verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung pro Mitglied beschränkt sich auf einen jährlichen Mitgliederbeitrag, im Maximum CHF 5'000 für juristische Personen sowie im Maximum CHF 500 für öffentlich rechtliche Körperschaften, Verbände, NGO's und juristische Personen bis 999 Mitarbeitenden sowie CHF 100.00 für Einzelmitglieder.

einfacher formuliert

Haftung

Art. 6

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages. Es besteht keine Nachschusspflicht.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
 a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Geschäftsführung
 d) die Revisionsstelle

Keine Veränderung

Organe

III. Vereinsorgane

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:
 a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Geschäftsführung
 d) die Revisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Versand Einladung an übliche Fristen angepasst. neu 20 Tage

Versammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Über eine ausserordentliche Mitgliederversammlung befindet der Vorstand. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
Wahl bzw. Abwahl des/r Präsidenten/in
- b) Behandlung der ordentlichen Traktanden
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- e) Entlastung des Vorstandes und des/r Präsidenten/in
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusion

klarere Kompetenzen für Mitglieder wie:
 -Abnahme Jahresbericht
 -Kenntnisnahme Budget
 Rahmen pro Mitglieder-kategorie
 -Behandlung von Anträgen, die 15 T. vor MV eingereicht wurden
 -MV nicht mehr für Ausschlussrekurse zuständig

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennehmen des Revisionsberichtes
- c) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- d) Festsetzung der Rahmen der Mitgliederbeiträge pro Kategorie
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsstelle
- g) Behandlung der ordentlichen Traktanden
- h) Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet wurden
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Geschäfte kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt worden ist.

Veränderung bisherige Statuten mit Vorschlag neue Statuten

bisher

Neu

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, welche für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) führt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- b) bestimmt die Geschäftsführung
- c) vertritt den Vereins nach Aussen
- d) versteht sich als Strategisches Board der Vision graubündenVIVA
- e) erstattet den Jahresbericht
- f) bereitet die Jahresrechnung und das Budget vor
- g) formuliert Anträge an die Mitgliederversammlung
- h) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Mit der Protokollführung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind. Der Vorstand kann sich durch externe Experten beraten lassen.

klarere Kompetenzen u. Zuständigkeiten wie:
-Organisations-, Spesen- und Entschädigungsreglement
-Festlegung Betriebsorganisation
-Controlling
-Aktionsplan
-Stellen- u. -Aufgabenbeschrieb
Geschäftsstelle
-Mitgliederbeiträge innerhalb verabschiedeter Rahmen definieren
-Einsetzen von Arbeitsgruppen

Vorstand

graubündenVIVA

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl aller Organe ist möglich. Dem Kanton Graubünden als Leistungsverpflichtender steht von Amtes wegen ein Vorstandsitz zu; er schlägt dazu jeweils eine Kandidatin / einen Kandidaten vor. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass des Organisations-, Spesen- und Entschädigungsreglements
- b) Festlegung der Betriebsorganisation und des Controllings
- c) Verabschiedung des Budgets
- d) Verabschiedung Strategiepapier zu Händen Kanton
- e) Verabschiedung jährlicher Aktionsplan zu Händen Kanton
- f) Controlling/Reporting jährlicher Aktionsplan zu Händen Kanton
- g) Personalwesen: Anstellung Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- h) Festlegung des Stellen- und Aufgabenbeschrieb der Geschäftsführung
- i) Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen werden
- j) Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- k) Aufnahme und Ausschluss Vereinsmitglieder
- l) Festlegung der Mitgliederbeiträge pro Kategorie innerhalb des Rahmens
- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Mit der Protokollführung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind. Der Vorstand kann sich durch externe Experten beraten lassen.

Art. 10

Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins, womit der Geschäftsführung die operative Führung von graubündenVIVA obliegt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Geschäftsreglement und einem Stellenbeschrieb festgehalten. Das Geschäftsreglement sowie der Stellenbeschrieb werden vom Vorstand erlassen.

Art. 11

Die Revisionsstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins und legt diese an der Mitgliederversammlung schriftlich vor.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Revisionsstelle wird jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

10 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann durch den Vorstand an ein nicht Vereinsmitglied delegiert werden.

Ausführlicher, da neue Strukturen.

Geschäftsführung

11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.

Wird neu für 3 Jahre gewählt.

Revisionsstelle

12 Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Wird neu im Organisationsreglement geregelt. vgl. Artikel 9a

Veränderung bisherige Statuten mit Vorschlag neue Statuten

bisher

Neu

14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Statutenänderungen sind im Artikel 8 i geregelt

15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Quote beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an den Kanton Graubünden.

Vereinfachte und üblichere Formulierung

16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gültig per MV 17.04.2023

Für die Mitgliederversammlung:

gez. Walter Anderau
Präsident

gez. Anton Scherrer
Vorstandsmitglied

Passugg, 25. August 2016

graubündenVIVA

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12

Auflösung Verein Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an den Kanton Graubünden.

Art. 13

Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen jene vom 25. August 2016. Sie treten per sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. April 2023 genehmigt.

Für die Mitgliederversammlung:

Corina Casanova
Präsidentin

Leonie Liesch
Geschäftsführerin

Landquart, 17. April 2023